## Campierverordnung

### Verordnung gegen das Wilde Campieren

**Gemeinderatsbeschluß vom 13. November 1991 (Amtsblatt Nr. 23/1991), in der Fassung des Beschlusses vom 16. September 2026 (Amtsblatt Nr. 67/2026)**

Aufgrund der Bestimmung des § 13 Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes - S.CampG, LGBl. Nr. 44/2013 wird wie folgt verordnet:

§ 1

(1) Im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg dürfen Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an in Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder sein.

(2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs 1 Z. 15 iVm § 15 Abs 2 Z. 2 S.CampG, LGBl. Nr. 44/2013 idgF mit Geldstrafen bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.